

# Gebührenverordnung

## der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 11. Juni 2018

---

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### **A. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Gegenstand der Verordnung	3
Art. 2	Gebührenpflicht	3
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	3
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	3
Art. 5	Gebührentarif	4
Art. 6	Gebühreermässigung bzw. -erhöhung	4
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	4
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	4
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10	Kostenvorschuss	5
Art. 11	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Art. 13	Verzugszins	5
Art. 14	Gebührenverfügung	5
Art. 15	Mahnung und Betreibung	6
Art. 16	Verjährung	6

#### **B. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren**

##### **1. Verwaltung allgemein**

Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	6

##### **2. Bauwesen**

Art. 19	Grundlagen	6
Art. 20	Gebührenbemessung	7
Art. 21	Gebührenrahmen	7
Art. 22	Gebührenreduktion	7
Art. 23	Planungen	8
Art. 24	Natur- und Heimatschutz	8

3.	<b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</b>	
	Art. 25 Türmlihaus	8
	Art. 26 Schützenstube "Grütmatt"	8
4.	<b>Bürgerrecht</b>	
	Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer	8
	Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer	8
	Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen	9
	Art. 30 Zusätzliche Gebühren	9
5.	<b>Einwohnerdienste</b>	
	Art. 31 Einwohnerkontrolle	9
6.	<b>Finanzen und Steuern</b>	
	Art. 32 Steuerausweis	9
7.	<b>Friedhofswesen</b>	
	Art. 33 Bestattungskosten	9
	Art. 34 Besondere Leistungen	10
8.	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	
	Art. 35 Lebensmittelkontrolle	10
9.	<b>Polizeiwesen</b>	
	Art. 36 Gastgewerbepatente	10
	Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden	10
	Art. 38 Abgaben auf gebranntes Wasser	10
	Art. 39 Abgabe Hundehalter	10
	Art. 40 Waffenerwerbsscheine	11
	Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
10.	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	
	Art. 42 Parkiergebühren	11
	Art. 43 Gesteigerter Gemeindegebrauch	11
11.	<b>Rechtspflege</b>	
	Art. 44 Wiedererwägungsgesuche	11
	Art. 45 Neubeurteilungen	11
	Art. 46 Friedensrichter	11
<b>C.</b>	<b>Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
	Art. 47 Übergangsbestimmung	12
	Art. 48 Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

## **A Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Insbesondere finden sich die Grundlagen für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe in den folgenden kommunalen Erlassen: der Abfallverordnung, der Siedlungsentwässerungsverordnung bzw. Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen, dem Wasserversorgungsreglement sowie der Kabelnetzverordnung.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe werden direkt im Gebührentarif festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt im Gebührentarif festgesetzt.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Im Gebührentarif kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden;
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt und damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht

wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Verwaltung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge und Bemessungsrahmen hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **B Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren**

### **1. Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **2 Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Ab-

weichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

## **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Gebühr nach Aufwand, bei welcher der Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte etc.) für die baurechtliche und technische Prüfung, Kontrollen, Gutachten, Expertisen u.ä. unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet wird, und
- b) einer Pauschalgebühr für die Behandlung durch die Bau- und Planungskommission, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bis höchstens 2000 Franken.

## **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Kontrollen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen sowie weitere Kontrollen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen, welche nicht in den Abs. 1 bis 4 erfasst sind, beträgt höchstens 5'000 Franken.

## **Art. 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so kann die Gebühr nach Art. 20 lit. b) für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Gebühr nach Art. 20 lit. b) wird angemessen reduziert, wenn das Verfahren bei der Behörde verminderten Aufwand auslöst bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person hat. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich diese Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen: Reduktion um 40 %,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen: Reduktion um 50 % bis 80 %,
- c) Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um 40 %,
- d) weitere gleiche Gebäude in gleicher Eingabe: Reduktion um 40 %.

### **Art. 23 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes gilt § 177 PBG.

### **Art. 24 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## **3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

### **Art. 25 Türmlihaus**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Räumlichkeiten werden Pauschalgebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Fläche der Räumlichkeiten erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine und Organisationen kann die Benützung gebührenfrei gewährt werden.

### **Art. 26 Schützenstube "Grütmatt"**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Schützenstube werden Pauschalgebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie für Mitglieder des Feldschützenvereins können die Gebühren reduziert werden.

## **4. Bürgerrecht**

### **Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens 250 Franken. Ehepaare entrichten die doppelte Gebühr.

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

### **Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richtet sich die Gebühr nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr höchstens 800 Franken.



## **Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

## **Art. 30 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **5. Einwohnerdienste**

### **Art. 31 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden für die Dienste der Einwohnerkontrolle Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **6. Finanzen und Steuern**

### **Art. 32 Steuerausweis**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **7. Friedhofswesen**

### **Art. 33 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Kremation und die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt

der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

### **Art. 34 Besondere Leistungen**

<sup>1</sup> Zusätzliche Leistungen, wie ein besonderer Sarg oder Urne, Exhumation oder Urnenversetzung werden kostendeckend verrechnet.

<sup>2</sup> Werden Gräber trotz Aufforderung durch den Friedhofsvorstand nicht ordentlich unterhalten, tragen die Angehörigen die Kosten für die Bepflanzung mit Einfassungsgrün durch den Friedhofsgärtner.

## **8. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 35 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen bezahlen die Betriebe die Gebühren, welche das von der Gemeinde Wettwil a.A. beauftragte kantonale Labor, basierend auf dem übergeordneten Recht, in Rechnung stellt.

## **9. Polizeiwesen**

### **Art. 36 Gastgewerbepatente**

<sup>1</sup> Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

### **Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

### **Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

### **Art. 39 Abgabe Hundehalter**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen

Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

#### **Art. 40 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung<sup>1</sup> erhoben.

#### **Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Festanlässe, Feuerwerke, Durchfahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

### **10. Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 42 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

#### **Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken kann der Gemeinderat im Gebührentarif reduzierte Gebühren festlegen.

### **10. Rechtspflege**

#### **Art. 44 Wiedererwägungsgesuche**

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen ist gebührenfrei.

#### **Art. 45 Neubeurteilungen**

Neubeurteilungen gemäss § 170 Gemeindegesetz erfolgen gebührenfrei.

#### **Art. 46 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Waffengesetz: SR 514.54

<sup>2</sup> LS 211.11

## **C      Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 47 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 48 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 11. Juni 2018.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

H.P. Eichenberger, Gemeindepräsident

R. Schneebeili, Gemeindeschreiber